STADTVERWALTUNG ZITTAU Bearbeiter: RGV / Frau Barmeyer

Einreicher: Baudezernat

Sitzungsdrucksache-Nr.: Erstellungsdatum: Status:

206/2015 28.09.2015 öffentlich



# BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

## Beschluss zum Ankauf des Grundstückes Martin- Wehnert- Platz 2 (Mandaukaserne), Flurstück- Nr. 944/3 der Gemarkung Zittau.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2015	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	22.10.2015	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächsGemO,
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/	51102.314100 HH-Anmeldung 2016		
Produktkonto	51102.421106 HH-Anmeldung 2016		
1 7 9 9 9 9 1 9 1 9 1	31102.121100 THI 7 Hillielading 2010		
Bezeichnung der HH-Stelle/			
bezeichhang der filt Stelle,			
Produktkonto			
FIOUUKIKUIILU			

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahr 2016/2017
Aufwendungen		Kaufpreis zzgl. NK:	
		Sicherungskosten: Förderquote:90%	500 T€/ 1.150 T€
zuzügl.			
Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			380 T€/ 874 T€

gezeichnet Höhne amtierender Baudezernent

206/2015 Seite 1 von 3

#### Begründung:

Um am Standort Martin-Wehnert Platz/ B-Plan Gebiet Ottokarplatz langfristige Strategien zu entwickeln bzw. durchführen zu können, besteht die Möglichkeit über das Programm EFRE-Integrierte Brachflächenrevitalisierung oder über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Förderung von Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen (RL Brachflächenrevitalisierung) die erforderlichen Maßnahmen fördern zu lassen. Dafür ist die Übernahme in das städtische Eigentum aus gegenwärtiger Sicht die einzige Alternative. Aus dem Brachflächenentwicklungskonzept muss die Entwicklungsstrategie mit der Gesamtfläche und der positive Effekt für die Stadt Zittau erkennbar sein. Eine reine Ersatzvornahme aus bauordnungsrechtlicher Sicht gegenüber einem Eigentümer ist nicht förderfähig.

Jedoch darf nicht außer acht gelassen werden, dass das aktuelle Gutachten über die Standfestigkeit des südlichen Turmes der Mandaukaserne **eine akute Gefahr** ausweist. Daher hat die Stadt als erste Maßnahme die Absperrungen an der Südstraße erweitert.

Der Vertreter des im Grundbuch verzeichneten Eigentümers erklärt sich außer Stande, Maßnahmen - gleich welcher Art - durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, da die finanziellen Mittel nicht vorhanden sind.

Die Ersatzvornahme zur akuten Gefahrenabwehr muss somit durch die Stadt durchgeführt werden. Der Liquidator ist weiterhin an der Veräußerung interessiert. Eine Veräußerung an einen "Investor" oder eine Auktion wäre auf Grund des akuten Handlungsbedarfs nicht im Sinne der Stadt Zittau.

Der Verwaltung liegt ein Kaufangebot vor, über welches gegenwärtig verhandelt wird.

206/2015 Seite 2 von 3

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, das Grundstück Martin- Wehnert- Platz 2 (Mandaukaserne), Flurstück- Nr. 944/3 der Gemarkung Zittau, mit einer Größe von 13.243 m² zu erwerben. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Fördermittel aus dem Programm EFRE- Brachen oder dem Landesprogramm Brachen.

206/2015 Seite 3 von 3